

Die Beweislast bei Behandlungs- und Aufklärungsfehlern

Der Beweislast kommt in einem Prozess ganz entscheidende Bedeutung zu. Oft sogar prozessentscheidende. Die Verteilung der Beweislast bestimmt sich im Zahnarzthaftungsprozess danach, was bewiesen werden soll. Die Hauptfälle sind der Behandlungsfehler und der Aufklärungsfehler. Den Behandlungsfehler muss der Patient beweisen, die korrekte Aufklärung der Zahnarzt. In bestimmten Fällen kommt es zur Umkehr der Beweislast.

DR. SUSANNA ZENTAI/KÖLN

Beweislast bei Behandlungsfehlern

Wenn ein Patient gegen einen Zahnarzt vorgehen möchte, muss er einen Fehler in der Behandlung nicht nur darlegen, sondern auch beweisen. Das entspricht dem allgemeinen Prozessrecht: derjenige, der etwas begehrt, muss seinen Anspruch und die ihn begründenden Tatsachen belegen. Der Patient muss demnach Folgendes darlegen und beweisen:

- einen Fehler bei der Behandlung
- das haftungsbegründende Verschulden des behandelnden Zahnarztes
- den Eintritt eines Schadens
- die Ursächlichkeit zwischen Behandlungsfehler und Schaden.

Im Allgemeinen wird dem Patienten kein besonders strenger Maßstab dafür angelegt, die entscheidungserheblichen Tatsachen im Prozess darzustellen. Mit dieser im Vergleich zu anderen Verfahren abgeschwächten Anforderung wird im Sinne der Waffengleichheit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Patient in der Regel ein medizinischer Laie ist und so nur schwer substantiiert den konkreten Behandlungsfehlervorwurf formulieren kann.

Beweislast bei Aufklärungsfehlern

Bei vermeintlichen Aufklärungsfehlern durch den Zahnarzt ist die Beweislast genau andersherum. Die ordnungsgemäße

Aufklärung ist vom Zahnarzt zu beweisen. Er muss zum einen die korrekte Erfüllung seiner Aufklärungspflicht und zum anderen die wirksame Einwilligung durch den Patienten darlegen und beweisen. Gelingt ihm dies nicht, so geht die Rechtsprechung davon aus, dass es infolge einer unzureichenden zahnärztlichen Aufklärung an einer wirksamen Einwilligung des Patienten gefehlt hat.

Der behauptete Aufklärungsfehler durch den Zahnarzt wird im Prozess spätestens dann für den Patienten wichtig, wenn er den Behandlungsfehler nicht beweisen kann. Das bedeutet, die sorgfältige Dokumentation des Aufklärungsgesprächs ist sehr wichtig und kann entscheidend sein. Dokumentation meint nicht – wie ein weit verbreiteter Irrtum ist – die Unterschrift des Patienten unter einem Aufklärungs- und Einwilligungsbogen. Die Unterschrift des Patienten allein ist niemals Beweis genug für eine ordnungsgemäße Aufklärung. Dies gilt insbesondere für vorgefertigte Formulare, die wenig oder schlimmer gar keine Anmerkungen zu dem individuellen Patientengespräch enthalten.

Sinn und Zweck der Aufklärung ist es, dass sich der Patient eine ausreichende Entscheidungsgrundlage verschaffen kann. Diese muss ihm vom Zahnarzt in einem persönlichen Gespräch vermittelt werden. Und nur in einem persönlichen Gespräch kann sich der Zahnarzt darüber vergewissern, ob der Patient alles Relevante verstanden hat. Nochmals: die sorgfältige Dokumentation des Aufklärungsgesprächs ist entscheidend!

Umkehr der Beweislast

Wähnt sich der Zahnarzt nun bei ordnungsgemäßer Dokumentation der Aufklärung in Sicherheit, kann es immer noch passieren, dass er bezüglich des Behandlungsfehlers darlegungs- und beweispflichtig wird. Dies kann bei der Umkehr der Beweislast geschehen. Auch hier herrscht wie bei der Beweisqualität von unterzeichneten Aufklärungsbögen eine weit verbreitete Fehlvorstellung.

Verwirrung stiftete wahrscheinlich die Formulierung der Gerichte, ein grober Behandlungsfehler könne für den Patienten „zu Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr“ führen. Dies ist in der Tat missverständlich. Der BGH stellte in seiner Entscheidung vom 27. 04. 2004 (Az VI ZR 34/03) klar: Dem Begriff „Beweiserleichterung“ kommt gegenüber der Beweislastumkehr keine eigenständige Bedeutung zu. Das be-

ANZEIGE

Stellengesuch

Französischer Kollege aus Strasbourg sucht nach Studium der Zahnmedizin an der Uni Strasbourg

Weiterbildungsstelle in Oralchirurgie.

Die Kontaktadresse kann beim BDO-Sekretariat unter der Tel.-Nr. 0 26 31/2 80 61 erfragt werden.

deutet nichts anderes, als dass bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers die Beweislast nicht manchmal und nur teilweise auf die Behandlungsseite umverlagert wird, sondern immer! Eine Ausnahme macht der BGH bei einer nur geringen Schadensneigung des Fehlers ausschließlich, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen grobem Behandlungsfehler und Schaden gänzlich bzw. äußerst unwahrscheinlich ist. Nur in diesem Fall ist die Beweislastumkehr bei einem groben Behandlungsfehler ausgeschlossen.

Der BGH formuliert: „Vielmehr führt ein grober Behandlungsfehler, der geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, grundsätzlich zu einer Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden. Dafür reicht es aus, dass der grobe Behandlungsfehler geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen; nahe legen oder wahrscheinlich machen muss der Fehler den Schaden hingegen nicht. Deshalb ist eine Verlagerung der Beweislast auf die Behandlungsseite nur ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn jeglicher haftungsbe gründender Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist. Gleiches gilt, wenn sich nicht das Risiko verwirklicht hat, dessen Nichtbeachtung den Fehler als grob erscheinen lässt oder wenn der Patient durch sein Verhalten eine selbstständige Komponente für den Heilungserfolg vereitelt hat und dadurch in gleicher Weise wie der grobe Behandlungsfehler des Arztes dazu beigetragen hat, dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden kann. Das Vorliegen einer derartigen Ausnahmekonstellation hat allerdings der Arzt zu beweisen.“

Beweislastumkehr bei einfachen Behandlungsfehlern

Der BGH erweitert diese Beweislastregelung zusätzlich auf den einfachen Behandlungsfehler, soweit dieser im Zusammenhang mit einem groben Fehler wegen einer unzureichenden Diagnose steht. „Diese dargestellten Grundsätze gelten nicht nur für den Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen einem groben Behandlungsfehler und dem eingetretenen Gesundheitsschaden, sie gelten entsprechend für den Nachweis des Kausalzusammenhangs bei einem einfachen Behandlungsfehler, wenn ... zugleich auf einen groben Behandlungsfehler zu schließen ist, weil sich bei der unterlassenen Abklärung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein so deutlicher und gravierender Befund ergeben hätte, dass sich dessen Verkennung als fundamental oder die Nichtreaktion auf ihn als grob fehlerhaft darstellen würde, d. h. für die zweite Stufe der vom Senat entwickelten Beweiserleichterung nach einem einfachen Behandlungsfehler. Ist das Verkennen des gravierenden Befundes oder die Nichtreaktion auf ihn generell geeignet, den tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden herbeizuführen, tritt also – wenn nicht ein Ursachenzusammenhang zwischen dem ärztlichen Fehler und dem Schaden äußerst unwahrscheinlich ist – grundsätzlich eine Beweislastumkehr ein. In einem derartigen Fall führt nämlich bereits das – nicht grob fehlerhafte – Unterlassen der gebotenen Befunderhebung wie ein grober Behandlungsfehler zu er-

heblichen Aufklärungsschwierigkeiten hinsichtlich des Kausalverlaufes. Es verhindert die Entdeckung des wahrscheinlich gravierenden Befundes und eine entsprechende Reaktion darauf mit der Folge, dass hierdurch das Spektrum der für die Schädigung des Patienten in Betracht kommenden Ursachen besonders verbreitert oder verschoben werden.“

Fazit

Die Rechtsprechung des BGH macht deutlich, dass der Zahnarzt bei einem ihm vorgeworfenen Behandlungsfehler häufiger darlegungs- und beweisbelastet ist, als er gemeinhin denkt. Eine lückenlose und sorgfältig geführte Dokumentation bleibt unerlässlich.

Korrespondenzadresse:

Rechtsanwältin

Dr. Susanna Zentai

Hohenzollernring 50, 50672 Köln

Tel.: 02 21/1 68 11 06, Fax: 02 21/21 27 11

E-Mail: kanzlei@zentai.de

ANZEIGE

Cikaflogo Gingiva-Gel



Bestehend aus Oligo- und Phytoderivaten. Unter den vielen Elementen, aus denen es sich zusammensetzt, sind besonders hervorzuheben:

Hyaluronsäure, Vitamin K, Koenzym Q10 und Aloe Barbadensis. Ein wahres Wundermittel für postoperative Behandlungen, Parodontose, Aphthen, Zahnfleischentzündungen etc.

je Tube 7,90 €

Mit CE-Zertifizierung.
Im Fachhandel erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Jax Europe
Konrad-Adenauer-Str. 9 | D-65232 Tsunusstein
Tel.: 0 61 28/487675 | Fax: 0 61 28/487681
www.myjaxdive.com